

## Inhalt

### Allgemeine Verfügungen

29.06.09	Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO)	41
30.06.09	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	41
01.07.09	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	42
15.07.09	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	42
28.07.09	Kostenverfügung (KostVfg)	42
07.08.09	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	44
07.08.09	Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte	45

### Bekanntmachungen

29.07.09	Änderungen der Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg	46
----------	--	----

### Allgemeine Verfügungen

#### Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO)

AV der Justizbehörde Nr. 8/2009 vom 29. Juni 2009 (Az. 5250/1-10)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 19/2002 vom 14.11.2002, Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 29/2003 vom 08.12.2003, wird als gegenstandslos aufgehoben.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

#### Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Justizbehörde Nr. 7/2009 vom 30. Juni 2009 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften“ vom 03. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justizportal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nr. 4/2009 vom 27.04.2009 (HmbJVBl. 2009, S. 25), wird wie folgt geändert:

#### I. Änderungen

##### 1.

§ 27 Abs. 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es sind die Namen der Erblasser, ihre Geburtsnamen, ihr Geburtsdatum, das Datum der Verfügung von Todes wegen und das Aktenzeichen des Amtsgerichts bzw. der Name und die Nummer der Urkundenrolle der Notarin oder des Notars zu erfassen.“

##### 2.

Liste 5a Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4.  
Genaue Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen und ihres Verschlusses (vorgegebener Text):  
Ein mit dem Dienstsiegel der Notarin bzw. des Notars bzw. des Amtsgerichts .....  
..... verschlossener Umschlag, der nach der Aufschrift das Testament bzw. das gemeinschaftliche Testament bzw. den Erbvertrag des .....  
..... geb. am .....  
Geburtsname: .....errichtet am .....  
..... URNr. .... enthält.“

##### 3.

Liste 5a Nr. 6 a) wird wie folgt neu gefasst:

„6.  
a) Empfänger (Rechtspflegerin/Rechtspfleger und Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Verwahrungsbeamtinnen/Verwahrungsbeamte)  
aa) zur Eröffnung  
bb) zur Rückgabe“

#### 4.

Die Nummern 7 und 8 der Liste 56 werden wie folgt neu gefasst:

„7.

Vollstreckungen von Jugendstrafe (auch wenn sie zur Bewährung ausgesetzt ist), Zuchtmitteln, Erziehungsmaßnahmen, Maßnahmen der Besserung und Sicherung, Bußgeldentscheidungen, Erzwingungshaftanordnungen und Anordnungen nach § 98 OWiG.

8.

Unter den Vollstreckungen nach Ziffer 7 waren

a) Vollstreckungen von Jugendarrest, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wird

b) Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wird.“

#### 5.

Die Erläuterung Nr. 3 zu Liste 56 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind gegen dieselbe Verurteilte bzw. denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind - soweit sie nicht unter Nr. 4 Satz 1 der Erläuterungen fallen - besonders kenntlich zu machen.“

#### 6.

Satz 2 der Erläuterung Nr. 4 zu Liste 56 wird gestrichen.

### II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in geeigneter Weise der im elektronischen Justizportal veröffentlichten Ausgabe der Aktenordnung einzufügen.

### Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

AV der Justizbehörde Nr. 6/2009 vom 1. Juli 2009 (Az. 3004/1/4)

#### I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) nach dem Stand vom 1. September 2009 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) vom 29. Oktober 2007 (AV der Justizbehörde Nr. 24/2007 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 11/2007, S. 127) treten wird.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

#### II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. September 2009) zum 1. September 2009 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 29. Oktober 2007 – HmbJVBl. Nr. 11/2007, S. 127 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

### Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

AV der Justizbehörde Nr. 9/2009 vom 15. Juli 2009 (Az. 1432/2- )

1. Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) beschlossen. Diese Änderungen und Ergänzungen werden hiermit von der Justizbehörde erlassen und treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.
2. Die einzelnen Änderungen werden den Gerichten und anderen Behörden als Ergänzungslieferung zu der bestehenden Loseblattsammlung zugehen.

### Kostenverfügung (KostVfg)

AV der Justizbehörde Nr. 10/2009 vom 28. Juli 2009 (Az. 5607/1)

#### I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben folgende Änderungen der Kostenverfügung (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 3/1976 vom 1. März 1976 –HmbJVBl. S. 36-, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nr. 38/2007 vom 12. Dezember 2007 –HmbJVBl. S. 142-) vereinbart:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Kostenansatz richtet sich, soweit Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, nach § 19 GKG, soweit Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, nach § 18 FamGKG, und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 14 KostO.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 wird der bisherige Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten – AV Nr. 25/2001 vom 5.9. 2001 – HmbJVBl. S. 107)“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 29 Nr. 3 GKG“ die Wörter „sowie nach § 24 Nr. 3 FamGKG“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Soweit in Angelegenheiten, für die das Gerichtskostengesetz oder das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen gilt, einem gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldner die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung des anderen gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldners (Zweitschuldners) nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des erstgenannten Kostenschuldners (Erstschuldners) erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint (§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 17 FamGKG):“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG oder § 24 Nr. 1 FamGKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“

bb) In Satz 2 werden in dem Klammerzusatz nach der Angabe „§ 31 Abs. 3 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 26 Abs. 3 FamGKG“ eingefügt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

#### **Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**

Bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sind die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) zu beachten.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ durch die Angabe „Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

7. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 21

Abs. 1 Satz 2 GKG“, die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.

b) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 2 FamGKG“ eingefügt.

8. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Absehen von Wertermittlungen zu § 92 KostO, Nrn. 1311, 1312 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) FamGKG -“

b) Die Wörter „In den Fällen des § 92 KostO kann von Wertermittlungen“ werden durch die Wörter „Von Wertermittlungen kann“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 1, 3“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „§§ 7 bis 9 GKG“, werden die Angabe „§§ 9 bis 11 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.

cc) Nach der Angabe „§§ 15 bis 18 GKG“, werden die Angabe „§§ 16, 17 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „§ 20 GKG“, die Angabe „§ 19 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Satz 2 KostO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2 KostO)“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Dasselbe gilt für Angelegenheiten, auf die das FamGKG Anwendung findet (§ 19 Abs. 2 FamGKG)“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kosten in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs- und Dauerpflegschaftssachen zu § 92 KostO, § 10 FamGKG -“

bb) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 92 KostO“ gestrichen.

b) Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 GKG)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 FamGKG)“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§§ 15, 17 Abs. 3 GKG“, die Angabe „§ 16 Abs. 3 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(z. B.

- § 17 Abs. 2, §§ 12, 13 GKG, § 8 Abs. 2 KostO, § 7 Abs. 2 Satz 2 JVKostO“ durch den Klammerzusatz „(z. B. §§ 12, 13, 17 Abs. 2 GKG, §§ 14, 16 Abs. 2 FamGKG, § 8 Abs. 2 KostO, § 7 Abs. 2 Satz 2 JVKostO)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 12, 13 GKG“ die Wörter „und § 14 FamGKG“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2 GKG“ die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ sowie ein Komma und nach der Angabe „§§ 12, 13 GKG“ die Wörter „und § 14 FamGKG“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „§ 17 Abs. 2 GKG und“ die Wörter „des § 16 Abs. 2 FamGKG sowie“ eingefügt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG“ die Angabe „§ 16 Abs. 2 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Falle des § 17 Abs. 2 GKG und“ durch die Wörter „in den Fällen des § 17 Abs. 2 GKG und des § 16 Abs. 2 FamGKG sowie“ ersetzt.
13. In der Überschrift des § 31 werden nach der Angabe „§§ 12, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG“ die Angabe „§§ 14, 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prozessbevollmächtigten“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden in dem Klammerzusatz nach der Angabe „§ 14 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 15 FamGKG“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ durch die Wörter „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG sowie des § 14 Abs. 1, 3 FamGKG“ und die Wörter „so werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ durch die Wörter „so werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG und § 14 Abs. 1, 3 FamGKG“ ersetzt.
15. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei Vertretung durch einen Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten (§ 81 ZPO, § 11 FamFG, § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG) ist die Rückzahlung an diesen anzuordnen, es sei denn, die Partei oder der Beteiligte hat der Rückzahlung gegenüber dem Gericht ausdrücklich widersprochen. Stimmt der Bevollmächtigte in diesem Fall der Rückzahlung an die Partei oder den Beteiligten nicht zu, so sind die Akten dem Prüfungsbeamten zur Entscheidung vorzulegen.“
16. In der Überschrift des § 37a werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 2 GKG“ die Angabe „§ 7 Abs. 2 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
17. In der Überschrift des § 43 werden nach der Angabe „§ 19 Abs. 5 GKG“ die Angabe „§ 18 Abs. 3 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
18. In der Überschrift des § 44 werden nach der Angabe „§ 21 GKG“ die Angabe „§ 20 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
19. In der Überschrift des § 45 werden nach der Angabe „§ 66 GKG“ die Angabe „§ 57 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
20. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Buchst. a werden die Wörter „der zahlungspflichtigen Partei“ durch die Wörter „dem Zahlungspflichtigen“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 70 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GKG“ die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 bis 4 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
21. § 56 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Hat der Kostenschuldner die Entscheidung des Landgerichts gegen den Kostenansatz beantragt, so kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie den Kostenansatz für zu niedrig hält, den Notar anweisen, sich dem Antrag mit dem Ziel der Erhöhung des Kostenansatzes anzuschließen.
- (3) Entscheidungen des Landgerichts und Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts, gegen die die Rechtsbeschwerde zulässig ist, hat der Kostenbeamte des Landgerichts mit den Akten alsbald der Dienstaufsichtsbehörde des Notars zur Prüfung vorzulegen, ob der Notar angewiesen werden soll, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben.“

## II.

Diese AV tritt am 1. September 2009 in Kraft.

### **Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater**

AV der Justizbehörde Nr. 13/2009 vom 7. August 2009 (Az. 5651/1-11)

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben folgende Änderungen der AV über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 15/2005 vom 29. Juni

## I.

1. In Nummer 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
2. Nummer 2.3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
  - b) Im Klammerzusatz werden nach der Abkürzung „ZPO“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit §§ 76 Abs. 1, 85 FamFG“ eingefügt.
3. In Nummer 2.3.2 Satz 1 werden nach der Abkürzung „ZPO“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit §§ 76 Abs. 1, 85 FamFG“ eingefügt.
4. Nummer 2.3.4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Abkürzung „ZPO“ werden ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
  - b) Die Worte „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ werden durch die Worte „Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)“ ersetzt.
5. In Nummer 2.3.6 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
6. In Nummer 2.4 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
7. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „DB-PKHG/DB-InsO“ wird durch die Angabe „DB-PKH“ ersetzt.
    - cc) Im Klammerzusatz werden nach der Abkürzung „ZPO“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
  - b) Der Klammerzusatz in Satz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Abkürzung „ZPO“ werden ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
    - bb) Die Angabe „DB-PKHG/DB-InsO“ wird durch die Angabe „DB-PKH“ ersetzt.
8. In Nummer 2.4.4 wird das Wort „Prozesskostenhil-

fe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

9. In Nummer 2.5.1.2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
10. In Nummer 2.5.1.3 werden nach der Abkürzung „ZPO“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
11. Im Klammerzusatz der Nummer 2.5.1.5 werden nach der Abkürzung „ZPO“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
12. In Nummer 2.5.3 werden nach der Abkürzung „ZPO“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
13. Es wird folgende neue Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6  
Bei der Anwendung der vorstehenden besonderen Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Bezeichnung Partei die Bezeichnung Beteiligter.“
14. Die bisherige Nummer 2.6 wird Nummer 2.7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 625 ZPO“ wird durch die Angabe „§ 138 FamFG, auch in Verbindung mit § 270 FamFG“ ersetzt.

## II.

Diese AV tritt am 1. September 2009 in Kraft.

### **Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte**

AV der Justizbehörde Nr. 14/2009 vom 7. August 2009 (Az. 5110/1)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende Änderungen der AV über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 15/2006 vom 26. Juni 2006 –HmbJVBl. S. 71-) vereinbart:

## I.

Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nrn. 9008 Nr. 2 und 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 2007 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

FamGKG, § 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO)“

2. Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bleiben unberührt.“

## II.

Diese AV tritt am 1. September 2009 in Kraft.

---

## Bekanntmachungen

### Änderungen der Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg

Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Az. 3833/2/1-3)

Die Hamburgische Notarkammer hat aufgrund von § 10 des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 19.03.1991 (HmbGVBl. 1991, S. 77) in der Kammerversammlung vom 26.06.2009 folgende Änderungen der Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 13.09.2002 (HmbJVBl. 2002, S. 75), zuletzt geändert am 18.02.2005 (HmbJVBl. 2005, S. 18), beschlossen:

#### Artikel 1

##### Einzelne Satzungsänderungen

1. Der Satzung wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

##### „Inhaltsübersicht:

- § 1 Sitz, Erfüllungsort, Geschäftsjahr
- § 2 Präsidium, Geschäftsführung
- § 3 Verwaltungsrat
- § 4 Mittelverwendung, Rechnungslegung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 8 Fortsetzung der Mitgliedschaft
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Leistungsarten
- § 11 Altersrente
- § 12 Berufsunfähigkeitsrente
- § 13 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
- § 14 Kinderbetreuungszeiten
- § 15 Hinterbliebenenrente
- § 16 Witwen- und Witwerrente
- § 17 Waisenrente
- § 18 Höhe der Hinterbliebenenrente
- § 19 Kapitalabfindung bei Wiederheirat
- § 20 Versorgungsausgleich
- § 21 Forderungsübergang
- § 22 Beitragspflicht
- § 23 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 24 Besondere Beiträge
- § 25 Beitragsverfahren
- § 26 Erstattung und Übertragung von Beiträgen
- § 27 Nachversicherung
- § 28 Rechtsweg
- § 29 Informationspflicht
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten“

2. **§ 4 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Dieser Rücklage sind, sofern nicht der Verwaltungsrat die Zuweisung eines höheren Anteils beschließt, jeweils 5% des jährlichen Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 5% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.“

3. **§ 12 wird wie folgt geändert:**

- a) **§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Ein Mitglied, das vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Amt des Notars oder dem Notaranwärterdienst ausscheidet, erhält eine Berufsunfähigkeitsrente, sofern es wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf Dauer zur Ausübung des Notaramtes oder des notarischen Anwärterdienstes unfähig geworden und deshalb aus dem Notaramt oder dem notarischen Anwärterdienst ausgeschieden ist.“

- b) **Dem § 12 wird folgender Absatz 11 angefügt:**

„(11) Für die Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 1 fortgesetzt haben, sowie für ehemalige Mitglieder, die keinen Antrag nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt haben, gelten die Regelungen der §§ 12 und 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Berufsunfähigkeit dann vorliegt, wenn auf Dauer eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI gegeben und die betreffende Person deshalb aus einer bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung ausgeübten Erwerbstätigkeit ausgeschieden ist. Die Regelung des vorstehenden Satz 1 gilt nicht für Personen, die wegen Berufsunfähigkeit aus dem Amt des Notars oder dem Notaranwärterdienst ausgeschieden sind.“

4. **§ 13 wird wie folgt geändert:**

- a) **§ 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag und der Anzahl der persönlichen Versorgungspunkte.“

- b) **In § 13 Absatz 2 Satz 3 wird die Abkürzung „v.H.“ durch „%“ ersetzt.**

- c) **Es wird ein neuer § 13 Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(3) Die persönlichen Versorgungspunkte sind das Produkt aus der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten; das Ergebnis ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.“

- d) **Der bisherige § 13 Absatz 3 wird zu § 13 Absatz 4.**

**e) Der bisherige § 13 Absatz 4 wird zu § 13 Absatz 5 und wie folgt gefasst:**

„(5) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

- a) Für jeden Kalendermonat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient aus dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem allgemeinen monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 22 Abs. 2 (persönlicher monatlicher Beitragsquotient) gebildet. Jeder persönliche monatliche Beitragsquotient ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.
- b) Für noch ausstehende Kalendermonate der Zurechnungszeit ist der erreichte durchschnittliche Quotient anzusetzen, der sich als Quotient aus der Summe aller nach vorstehender lit. a) bestimmten persönlichen monatlichen Beitragsquotienten und der Anzahl der Monate, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bestand, ergibt. Vorstehende lit. a) S. 2 gilt entsprechend.
- c) Die Summe der persönlichen monatlichen Beitragsquotienten aus vorstehenden lit. a) und lit. b) für alle Monate, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen oder durch Zurechnungszeit belegte Mitgliedschaft bestand, wird durch die Anzahl dieser Monate geteilt; das Ergebnis ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.
- d) Bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten nach vorstehenden lit. a) bis lit. c) sind
  1. Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei dies sinngemäß auch für Mitglieder gilt, die ihre Tätigkeit nicht im Angestelltenverhältnis ausüben, und
  2. Zeiten der Kinderbetreuung gemäß § 14 auszunehmen.“

**5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Witwen oder Witwer, die eine Witwen- oder Witwerrente i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Satzung beziehen und die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung

- a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres, 60 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,

- c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres, 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.“

**6. § 18 wird wie folgt geändert:**

- a) In § 18 Absatz 2 werden die Abkürzung „v.H.“ sowie die Worte „vom Hundert“ durch „%“ ersetzt.
- a) In § 18 Absatz 5 werden die Abkürzungen „v.H.“ durch „%“ ersetzt.

**7. § 20 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 20  
Versorgungsausgleich**

(1) Ist ein Mitglied oder ein Leistungsberechtigter des Versorgungswerks in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet – sofern nicht eine externe Teilung gemäß § 14 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird – die interne Teilung nach dem VersAusglG mit folgenden ergänzenden Maßgaben statt:

- a) Bei der internen Teilung ist der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf eine Altersversorgung nach § 11 der Satzung beschränkt; insbesondere berechtigt das erworbene Anrecht nicht zum Bezug einer Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsrente. Als Ausgleich für diese Beschränkung erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Altersrente für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens – bzw. des Aufhebungsverfahrens nach dem LPartG – und der Vollendung des 65. Lebensjahres der ausgleichsberechtigten Person um 0,4%, dabei sind angefangene Jahre als volle Jahre zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Altersrente erhöht sich aber mindestens um 1%. Vorstehende Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner Mitglieder oder Leistungsrechtige des Versorgungswerkes sind.
- b) Das Versorgungswerk ist berechtigt, die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu verrechnen, soweit die Kosten angemessen sind. Eine Verrechnung gemäß vorstehendem Satz 1 ist nicht vorzunehmen, wenn die Kosten durch die ausgleichsverpflichtete oder die ausgleichsberechtigte Person innerhalb von vier Wochen nachdem das Versorgungswerk sie hierzu aufgefordert hat, erstattet werden.

(2) Maßgebliche Bezugsgrößen für die Bestimmung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes des Anrechts im Sinne des § 5 Abs. 1 VersAusglG sind die auf die Ehezeit bezogenen persönlichen Versorgungspunkte der ausgleichsverpflichteten Person. Die auf die Ehezeit bezogenen persönlichen Versorgungspunkte sind das Produkt aus

- a) dem auf die Ehezeit bezogenen persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten der ausgleichsverpflichteten Person, und

- b) der Anzahl der Jahre der Ehezeit, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen oder durch Zurechnungszeit belegte Mitgliedschaft bestand.

Nichtvollendete Jahre werden zeitanteilig gewertet. Das Ergebnis ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

(3) Zur Berechnung des ehezeitbezogenen persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten wird die Summe der für die einzelnen Kalendermonate der Ehezeit berechneten persönlichen monatlichen Beitragsquotienten (vgl. § 13 Abs. 5) durch die Anzahl der Monate der Ehezeit, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen oder durch Zurechnungszeit belegte Mitgliedschaft bestand, geteilt; das Ergebnis ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) gelten die Maßgaben des § 30 Abs. 1 entsprechend.

(4) Wurde durch Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person begründet, werden die persönlichen Versorgungspunkte der ausgleichspflichtigen Person um die Hälfte der auf die Ehezeit bezogenen persönlichen Versorgungspunkte gekürzt und wird die verbleibende Hälfte der auf die Ehezeit entfallenden persönlichen Versorgungspunkte der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt („zugeteilte Versorgungspunkte“). Sind beide Ehegatten Mitglieder oder Leistungsberechtigte des Versorgungswerks, findet eine Verrechnung statt. Eine Kürzung nach § 20 Abs. 4 S. 1 erfolgt nicht, wenn das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die Kürzung binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über die erfolgte externe oder interne Teilung durch Zahlung des Erstattungsbetrages an das Notarversorgungswerk abwendet. Der für die Abwendung der Kürzung zu zahlende Erstattungsbetrag ist das Produkt aus

- a) den zugeteilten Versorgungspunkten, und
- b) dem zum Zeitpunkt der Kürzung der persönlichen Versorgungspunkte geltenden jährlichen Regel-pflichtbeitrag (vgl. § 22).

Das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Eine Abwendung der Kürzung durch Erstattung gemäß § 20 Abs. 4 S. 3 ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied oder der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts (vgl. § 20 Abs. 4 S. 1) das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der Erstattungsbetrag im Sinne des § 20 Abs. 4 S. 4 stellt den korrespondierenden Kapitalwert im Sinne des § 47 VersAusglG dar.

(5) Die Durchführung des Versorgungsausgleichs – sei es im Wege der externen oder der internen Teilung – führt nicht dazu, dass die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks wird. Eine Aufstockung eines im Wege der internen Teilung durch die

ausgleichsberechtigte Person erworbenen Anrechts ist ausgeschlossen.

(6) Die weiteren Einzelheiten können vom Verwaltungsrat in gesonderten Richtlinien festgelegt werden. Im Übrigen gelten für den Versorgungsausgleich ergänzend die Regelungen des VersAusglG.

(7) Wenn auf das Versorgungsausgleichsverfahren unter Anwendung der Übergangsvorschrift des § 48 VersAusglG das bis zum Inkrafttreten des VersAusglG geltende Recht anwendbar ist, finden die Regelungen des § 20 dieser Satzung in seiner bis einschließlich zum 31. August 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

8. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „v.H.“ durch „%“ ersetzt.
9. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird die Abkürzung „v.H.“ durch „%“ ersetzt.
10. In § 25 Absatz 6 Satz 1 wird die Abkürzung „v.H.“ durch „%“ ersetzt.
11. In § 30 Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 4“ durch einen Verweis auf „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten / Sonstiges

1. Die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Satzungsänderungen treten am 1. September 2009 in Kraft.
2. Abweichend von vorstehender Ziffer 1 tritt die in Artikel 1 Ziffer 2 beschlossene Änderung des § 4 Abs. 7 der Satzung am Tag nach der Verkündung der Satzungsänderungen im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft. Auf die Verwendung des für das Jahr 2008 entstandenen versicherungsmathematischen Rohüberschusses wird die Regelung des § 4 Abs. 7 in der durch den heutigen Beschluss geänderten Fassung (vgl. Artikel 1 Ziffer 2 dieses Beschlusses) angewendet.
3. Für den Fall, dass die für die Genehmigung der Satzungsänderungen zuständige Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg oder die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke anregen, die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Regelungen zu ändern, wird der Verwaltungsrat ermächtigt, die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Regelungen durch einstimmigen Beschluss entsprechend anzupassen.
-